



Bescheid über die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 Satz 1 BBodSchG und §17 Absatz 1 LBodSchG

(Az.: 61.1.05/10.258 vom 04.07.2016)

I

Der

geo-id GmbH
Werksstraße 15
45527 Hattingen

wird gemäß § 11 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 30. Mai 2005 die jederzeit widerrufbare Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz – (BBodSchG) vom 17. März 1998 und § 17 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) vom 9. Mai 2000 erteilt.

II

Die Zulassung gilt für folgende Untersuchungsbereiche:

- Untersuchungsbereich P1: Feststoffprobenahme
- Untersuchungsbereich P2: Bodenkundlich geprägte Probenahme
- Untersuchungsbereich P3: Probenahme von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser
- Untersuchungsbereich P4: Probenahme von Bodenluft und Deponiegas

Die Zulassung ist bis zum **04.07.2021** befristet. Sie erlischt mit Ablauf dieser Frist oder bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Hinweis: Wird eine Verlängerung gewünscht, so ist ein Antrag unaufgefordert spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.



III

Grundlagen für diese Zulassung sind:

1. Der Antrag vom 11.09.2015
2. die Laborbegutachtung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW einschließlich der Begehung am 09.05.2016 und die dabei festgestellten personellen, apparativen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik.

nach Anhörung vom 28.06.2016 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

IV

Allgemeine Pflichten

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet,

- die beauftragten Untersuchungen ordnungsgemäß, unparteiisch und unabhängig durchzuführen,
- die entnommenen Proben einschließlich sämtlicher zur Probenahme gehöriger Dokumente qualifiziert und gesichert dem Untersuchungslabor zu übergeben,
- die beauftragten Untersuchungen mit Personal, das ihrer Verantwortung untersteht, und eigenen Geräten selbst durchzuführen und eine Untervergabe -nur im Ausnahmefall an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle- im Untersuchungsbericht kenntlich zu machen,
- alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
- die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ vermerkten Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden (bei Stellen mit mehreren Standorten: an dem im Verzeichnis festgelegten Standort),
- alle wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung der Untersuchungsstelle und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung unverzüglich und unaufgefordert dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW schriftlich anzuzeigen und
- über eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Millionen EURO pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten.



V**Nebenbestimmungen****1. Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen**

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet für die in der Anlage „Verzeichnis der Untersuchungsverfahren“ vermerkten Probenahme- und Untersuchungsverfahren an den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen (*Hinweis: die Ringversuche werden regelmäßig in der Ringversuchsübersicht auf der Internetseite des LANUV NRW angekündigt*). Bei Untersuchungsstellen mit mehreren Standorten gilt dies für sämtliche im Verzeichnis festgelegten Standorte. Die Teilnahme an den Ringversuchen ist gebührenpflichtig.

2. Interne Qualitätssicherung

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, problemorientierte Maßnahmen zur internen analytischen Qualitätssicherung auf Grundlage der AQS-Merkblätter* der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen.

3. Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungshandbuch nach DIN EN ISO/IEC 17025 zu führen. Dieses ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder der von ihm beauftragten Fachdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

4. Dokumentation

Die Untersuchungsergebnisse einschließlich der Rohdaten sowie sämtliche Aufzeichnungen der AQS-Maßnahmen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorzulegen.

5. Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder einer von ihm beauftragten Stelle nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu ihrer Untersuchungsstelle zum Zwecke einer Überprüfung aus besonderem Anlass zu gestatten. Die Kosten hierfür sind von Ihr zu tragen.

6. Schulung der Mitarbeiter

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mitarbeiter regelmäßig ihren Aufgaben gemäß geschult werden. Hierüber hat die Untersuchungsstelle Aufzeichnungen zu führen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Verlangen vorzulegen.

* Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin



VI

Weitere Auflagen

Keine

VII

Widerruf

Die Zulassung oder Teile der Zulassung werden widerrufen, bei nicht mehr vorhandener erforderlicher Sachkunde oder Zuverlässigkeit oder bei Fortfall der erforderlichen personellen oder gerätetechnischen Ausstattung. Daneben kann die Zulassung oder Teile von ihr bei Feststellung gravierender Mängel widerrufen werden, insbesondere bei:

1. wiederholtem oder mindestens grob fahrlässigem Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten nach Ziffer IV.
2. mangelnder analytischer Qualitätssicherung, hier insbesondere bei:
 - fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung (einschließlich deren Dokumentation),
 - Nichtteilnahme oder nicht erfolgreicher Teilnahme an den beiden letzten für den jeweiligen Untersuchungsbereich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgeschriebenen Ringversuchen oder
 - wiederholt fehlerhafter Analytik desselben Untersuchungsparameters im Rahmen vorgeschriebener Ringversuche trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme.
3. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle einschließlich der Laborabwässer oder bei unzulässigen Emissionen von Gasen und Stäuben, soweit eine entsprechende Handlung mit einer Strafe oder einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert EURO belegt worden ist.
4. nicht fristgemäßer Erfüllung der Auflagen (Nr. VI dieses Bescheides).

VIII

Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind von der Untersuchungsstelle zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.




IX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag:



(Sibylle Fütterer)



(Dr. Detlef Wagner)

